

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 138 „Göttinger Wald“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um ein großes, zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit eingestreuten und vorgelagerten Kalktrockenrasen, das eine sehr hohe Strukturvielfalt und eine sehr große Anzahl von FFH-Lebensraumtypen und –arten aufweist. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen befinden sich ca. 70% des Waldes in den Niedersächsischen Landesforsten und ca. 30% in anderen Besitzverhältnissen (Realgemeindeforsten, Gutsforst Waake, Stadforst Göttingen). Der naturschutzfachliche Wert und die Erhaltungszielausrichtung des FFH-Gebietes besteht insbesondere in der Erhaltung und langfristigen Sicherung naturnaher Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150)), naturnaher Silikatfelsenskomplexe (LRT 8220), u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Hautfarn (FFH-Anhang II-Pflanzenart) sowie naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (LRT 6210). Daneben sind weitere LRT und FFH-Anhangsarten gebietsbedeutend.

Für die Zukunft gilt es,

- die naturnahen Buchenwälder, insbesondere die sehr artenreichen, frischen Kalk-Buchenwälder und Orchideen-Buchenwälder (u.a. als Lebensraum von Grünem Gabelzahnmoos und Frauenschuh sowie als Besonderheit die eibenreiche Ausprägung am Hainberg bei Bovenden), auf Buntsandstein auch Hainsimsen-Buchenwälder,
- die naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder mit Kalkfelsen und hier insbesondere die kühl-feuchten Schatthangwälder mit Silberblatt am Hünstollen und am Krumpen Altar sowie die trockenwarmen, sehr seltenen Kalkschuttwälder in den Bereichen Ratsburg und Plesseburg,
- die naturnahen Sandsteinfelsen als Lebensraum des Prächtigen Hautfarns,
- die lindenreichen Eichen-Hainbuchenwälder am Westerberg als ehemaliger Mittelwald sowie die Anklänge von feuchten Eichen-Hainbuchen-Wäldern bei Holzerode,
- die naturnahen Bachläufe insbesondere bei Waake und im Weißwassertal sowie die artenreichen Quellbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, z.T. mit Kalktuffquellen,
- die artenreichen, unbewaldeten Kalkquellsümpfe,
- die artenreichen, überwiegend auch orchideenreichen Kalkmagerrasen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, z.T. im Komplex mit mageren Flachland-Mähwiesen und sonstigen Trockenbiotopen v.a. in Übergangszonen von Halbtrockenrasen und Kalkäckern als Standort sehr seltener Arten der Kalkackerwildkrautfluren und
- die naturnahen, teilweise eutrophen Kleingewässer mit gut ausgeprägter Vegetation sowie die vorhandenen, z.T. wassergefüllten oder versumpften Erdfälle u.a. als Lebensraum des Kammmolchs

zu erhalten und zu fördern.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Da eine Erstinventarisierung noch aussteht, können derzeit keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

LSG, NSG sowie teilweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Der gesamte Bereich bildet einen Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Wertigkeiten in der Stadt und im Landkreis Göttingen. Die ausgewiesenen NSGe „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ sowie „Bratental“ liegen als Kernzone innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes 138. Hinzu kommen in ca. 6-8 km Entfernung die NSGe „Rhumeau, Ellerniederung und Gillersheimer Bachtal“, „Husumer Tal“ und „Mäuse-Eulenberg“, die über den Gillersheimer Forst, Langfast, Nörtener Wald und Northeimer Stadtwald miteinander vernetzt sind und zusammen mit der Verbindung nach Süden zum Reinhäuser Wald über die Realgemeindeforsten Diemarden, Groß und Klein Lengden und über Landesforstflächen einem ökologischen Austausch hinsichtlich der wertgebenden Lebensraumtypen und wandernder Wildtierarten unterliegen.

FFH-bezogene Gefährdungen:

Bei allen aufgeführten Waldausprägungen besteht die größte Gefährdung in einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die z.B. in einer Erhöhung der Holzentnahmen und damit in einer weiteren Veränderung der Altersklassenstruktur hin zu forstlichen Jungbeständen, einem vermehrten, künstlichen Einbringen nicht standortheimischer Gehölze, einer Verringerung des Alt- und Totholzanteils sowie einem Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur bestehen könnte.

Die für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Silikatfelsen unterliegen grundsätzlich einer besonderen Gefährdung durch den Klettersport. Möglich sind Beunruhigungen störungsempfindlicher, besonders geschützter Tierarten, die im Bereich der Felsen einen ungestörten Rückzugsraum suchen sowie direkte Trittschädigungen der Felsflora und Beschädigungen der Felsen durch das Einschlagen von Sicherungshaken. Der überwiegende Teil der Felsen unterliegt bereits seit Jahren dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 28a NNatG und damit einem Beeinträchtungsverbot. Insgesamt betrachtet ist die Kletterproblematik weniger stark ausgeprägt als im Reinhäuser Wald, weil ein Großteil der bekletterbaren Felsen außerhalb der FFH-Gebietskulisse liegt.

Bei den nutzungsabhängigen Offenland-Lebensraumtypen wie z.B. Halbtrockenrasen stellt die Nutzungsaufgabe und damit das Brachfallen der Flächen mit anschließender Sukzession das Hauptproblem dar.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen besteht das FFH-Gebiet 138 weit überwiegend aus geschlossenen Buchenwaldbeständen mit vorgelagerten Kalk-Trockenrasenfragmenten und deren Verbuschungsstadien. Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO als nicht ausreichend.

Eine NSG-Ausweisung ist sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dabei sollten aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen die Flächen des großen, zusammenhängenden Teilstücks des FFH-Gebiets 138, die an das Gebiet der Stadt Göttingen unmittelbar angrenzen, einbezogen werden. Auf diese Weise würde die auf Seiten der Stadt Göttingen bereits erfolgte Ausweisung des NSG „Göttinger Wald und Kerstlingeröder Feld“ in sich schlüssig zuende geführt, da überall in den betroffenen Bereichen vergleichbare LRT-Qualitäten bestehen. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes spricht neben der teilweisen Lage innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 und der engen ökologischen Verzahnung mit den oben genannten Schutzgebieten und Wäldern vor allem die herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit insbesondere der sehr artenreichen Orchideen-Kalk-Buchenwälder und Kalk-Trockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien,

bei denen neben der eigentlichen Erhaltung und Sicherung bestehender Biotopausprägungen Entwicklungsaspekte eine besondere Rolle spielen.

Die UNB sollte i.R. der NSG-Ausweisung neben dem gemäß § 24 NNatG vorgesehenen Grundschutz zumindest für die Erlen-Eschen-Auwaldbereiche eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil etwa 70 % der Landesforstfläche (siehe anliegende Karte).

Für die Felsbereiche in den Landesforsten besteht bereits eine Vereinbarung zum Klettern zwischen dem Niedersächsischen Landesverband für Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V., der IG Klettern, den Naturschutzverbänden im GUNZ, der Landesforstverwaltung und dem Landkreis Göttingen, mit der eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-LRT wirksam ausgeschlossen werden kann. Auf diese Weise konnte ein Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Klettersports und dem Schutzbedürfnis der aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigsten Felsbereiche erzielt werden.

Zum Schutz der Gewässer und ihres unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, an den Gewässern des Göttinger Waldes Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

Die Erreichung weitergehender Schutzziele dürfte außerhalb der Landesforsten im vorliegenden Fall am besten über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen möglich sein. Dies würde sich in den wenigen nutzungsbedingten Offenlandbereichen entlang der Bäche und auf den Halbtrockenrasen vorrangig anbieten. Insofern können Fi-

nanzmittel in überschaubarer Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung notwendig werden. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.). Auffällig ist, dass die Halbtrockenrasen am Rande des Göttinger Waldes bislang nicht in der Förderkulisse „Besondere Biotoptypen“ aufgeführt sind. Im Hinblick auf eine Fortschreibung der Förderkulisse sollte die UNB hier ggf. eine Erweiterung einfordern.

Für die Sicherstellung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in den privaten oder genossenschaftlichen Hainsimsen-Buchenwäldern wären von der UNB Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Walde (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. D. ML v. 16.10.2007 - 406-64030/1-2.2-(Nds. MBl. S. 1379) –VORIS 79100-) anzudenken. Unter Buchstabe F der genannten Richtlinie können Waldumweltmaßnahmen gefördert werden, die den innerhalb der Natura 2000-Kulisse gelegenen Forstbeständen unter ökologischen Aspekten zugute kommen. Geeignete, förderfähige Waldumweltmaßnahmen wären z. B.: Erhaltung von Altholzbeständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus (M1), Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Verfall (M2) und Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (M4). Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit zur Förderung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten für besonders stör anfällige Tierarten (M3), des Erhalts bzw. der Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (M5) oder sonstiger Bewirtschaftungseinschränkungen (M6). Nur in den naturschutzfachlich begründeten Fällen, in denen bestimmte Maßnahmen erforderlich wären, freiwillige vertragliche Vereinbarungen hierüber aber nicht zustande kommen, wären zur langfristigen Wahrung der FFH-Erhaltungsziele als letztmögliche Lösung zusätzliche hoheitliche Regelungen vorzunehmen.

Für die Felsbereiche außerhalb der Landesforsten besteht bislang keine Vereinbarung zum Klettern. Hier ergibt sich ggf. Handlungsbedarf seitens der UNB. Eine vergleichbare Vereinbarung wie in den benachbarten Landesforsten kann allerdings nur gelingen, wenn sich eine konstruktive Kooperation mit den Waldbesitzern ergibt. Nur wenn dies nicht gelingt, wären im Bedarfsfall als letztes Mittel entsprechende hoheitliche Regelungen in einer Naturschutzgebietsverordnung anzudenken. Der Klettersport kann für die als Schutzziel angeführten Sandsteinfelsen eine vergleichsweise so große Bedrohung darstellen, dass in dieser Frage unter dem Aspekt der FFH-Verträglichkeit zwingend eine Klärung und dort, wo fachlich vertretbar, sicher auch ein gewisser Interessenausgleich erzielt werden muss.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr. 170 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Das FFH-Gebiet stellt einen besonders repräsentativen Ausschnitt des Sollingvorlandes mit charakteristischer Abfolge von landwirtschaftlich genutzten Röschen und bewaldeten Muschelkalkhöhen dar. Es umfasst wesentliche Bereiche der Dransfelder Hochfläche. Aufgrund seiner Lage, die sich bis zum Unteren Werratal erstreckt, gehört es zu den besonders wärmebegünstigten Regionen des niedersächsischen Berglandes. Durch das insgesamt stark bewegte Bodenrelief mit eingestreuten Basaltkuppen ist eine hohe standörtliche Vielfalt mit einer entsprechend reichhaltigen Biotoptypenausstattung vorhanden. Diese standörtlich und kleinklimatisch überaus günstigen Voraussetzungen begründen einen außergewöhnlich großen Artenreichtum. Wälder, Magerrasen und Wiesen auf Kalkgestein gehören mit zu den artenreichsten Lebensraumtypen. Ergänzend kommen Quellwälder und -sümpfe sowie innerhalb der Wälder bodensaure Standorte hinzu. Im Verlaufe der Erstinventarisierung wurde mit annähernd 500 verschiedenen Gefäßpflanzen eine sehr hohe Gesamtartenzahl nachgewiesen, von denen 53 zu den gefährdeten Arten der Roten Liste Niedersachsens zählen.

Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Buchenwaldkomplexe mit beispielhafter Ausprägung von Orchideen-, Waldmeister- und Hainsimsen- Buchenwäldern. Für die Repräsentanz der Buchenwälder Südniedersachsens sind insbesondere die Vorkommen auf Basalt und tertiären Sanden bedeutsam. Bei den im Gebiet vorhandenen Orchideen-Kalk-Buchenwäldern handelt es sich um das größte zusammenhängende Vorkommen Niedersachsens. Die Offenlandbereiche weisen größere, zusammenhängende Komplexe von artenreichen Kalk-Magerrasen und mesophilem Grünland auf. Der Lebensraumtyp der Kalk-Magerrasen ist vielfach in prioritärer Ausbildung mit bedeutenden Orchideenvorkommen anzutreffen.

FFH-Gebiet 170 dient zusammenfassend im wesentlichen dem Schutz und der Förderung

- naturnaher Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder (LRT 9130 und 9150), letztere mit besonderer Berücksichtigung der Frauenschuh-Vorkommen (FFH-Anhang II-Orchideenart) und der eibenreichen Ausprägung am Lohkopf,
- naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder auf Basalt, tertiärem Sand sowie auf lehmigen Standorten (LRT 9110) v.a. am Hengelsberg, aber auch auf den Basaltkuppen des Brunsbergs, Brackenberg und der Hohen Schleife,
- eines naturnahen Ahorn-Ulmen-Eschen-Hangwaldes (LRT 9180) auf Basaltschutt am Brackenberg,
- naturnaher Quellbereiche mit Erlen-Wäldern (LRT 91 E0),
- teils kleinflächiger, teils relativ großer orchideenreicher Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) bei Hedemünden sowie bei Scheden, z.T. im Komplex mit mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) bzw. Wacholder-Gebüsch, u.a. auch als Lebensraum der FFH-Anhang II-Schmetterlingsart Skabiosen-Scheckenfalter,
- eines Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9170) mit Mittelwaldstruktur südöstlich von Scheden,
- naturnaher Quellbereiche (LRT 7220) und Bachoberläufe im Dransfelder Stadtwald und
- kleinflächiger Quellsümpfe (LRT 6430) östlich von Scheden.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Allgemein ist festzustellen, dass der Anteil der FFH-Lebensraumtypen an der ca. 1236 ha großen Gebietsfläche außerhalb der gut 260 ha umfassenden Landesforsten mit 79% außergewöhnlich hoch ist. Dies unterstreicht die herausragende Bedeutung des FFH-Gebietes 170 für den Naturschutz im Landkreis Göttingen.

Das FFH-Gebiet kann aufgrund seiner Bedeutung einerseits für bestimmte Waldausprägungen, andererseits für seine speziellen Lebensraumtypen des Offenlandes einer deutlichen Zweiteilung zugeordnet werden.

Die Erstinventarisierung für die außerhalb der Landesforsten gelegenen FFH-Gebietsflächen macht deutlich, dass der Wald-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald mit allein ca. 58 % Flächenanteil (zuzüglich der Landesforstbestände) einen der wesentlichen Schutzgegenstände des gesamten FFH-Gebietes ausmacht. Die Erhaltungszustände liegen mit etwa 70% in A und B. Ähnliches gilt für die flächenmäßig untergeordneten, anderen genannten Waldausprägungen. Auch hier finden sich überwiegend gute Erhaltungszustände, die zwischen 60 und 90% in A und B aufweisen.

Bei den Lebensraumtypen des Offenlandes kommt den Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) in Verbindung mit den mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) eine besondere Gebietsbedeutung zu. Die Kalkmagerrasen sind dank langjähriger Betreuung durch die UNB in einem ausgezeichneten Erhaltungszustand (83% in A oder B), bei den Flachland-Mähwiesen ist dies immerhin bei 49% der Fall.

Schutzstatus:

LSG und § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Der gesamte Bereich bildet einen Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Landkreis Göttingen. In nur 2-7 km Entfernung befinden sich mit dem NSG „Totenberg“, „Ossenbergs-Fehrenbusch“ und „Großer Leinebusch“ 3 ausgewiesene Naturschutzgebiete, die ebenfalls dem Wald- bzw. Kalktrockenrasenschutz dienen und mit denen über diverse Wald- und Waldrandstrukturen aufgrund der örtlichen Nähe und der Verbindungen ein vielfältiger Austausch sowie zahlreiche Wechselbeziehungen bestehen.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Der weitaus überwiegende Teil möglicher Gebietsgefährdungen ist wirtschaftlichen Nutzungen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) zuzuschreiben. Der Themenkomplex der Freizeitnutzungen erscheint vorliegend noch am ehesten händelbar, weil das Gebiet keinen Schwerpunkt konfliktträchtiger Freizeitaktivitäten bildet.
- Bei den nutzungsabhängigen Offenland-Lebensraumtypen stellt die Nutzungsaufgabe und damit das Brachfallen der Flächen mit anschließender Sukzession oder aber die dem allgemeinen Trend auf Grenzertragsstandorten folgende Nutzungsänderung von ehemals extensiver Wiesennutzung hin zu vergleichsweise intensiven, Trittschäden verursachenden Weidetierhaltungen das Hauptproblem dar. Bei den mageren Flachland-Mähwiesen greifen die genannten Gefährdungen in Form von Überdüngung, Intensivbeweidung oder Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbrachung, bei den Kalk-Trockenrasen liegt das Hauptproblem in einer schleichenden Verbuschung bei nachlassender Pflegeintensität.
- Bei den genannten Waldausprägungen besteht die größte Gefährdung in einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die z.B. in einer Erhöhung der Holzentnahmen und damit in einer weiteren Veränderung der Altersklassenstruktur hin zu forstlichen Jungbeständen, einem vermehrten, künstlichen Einbringen nicht standortheimischer Gehölze sowie einer Verringerung des Alt- und Totholzanteils bestehen könnte. Der zunehmende Anteil an Waldbeständen mit jungen Altersklassen in den außerhalb der Landesforsten gelegenen Wäldern und damit die Einstufung in den FFH-Erhaltungszustand C darf bereits heute als deutliches Indiz für solch negative Entwicklungen gewertet werden und ist als Warnsignal aufzufassen, aus dem die Ver-

pflichtung folgt, hier geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und mittelfristig wieder in den Erhaltungszustand B zu kommen. Eine Beseitigung des Altholzschirms und eine dichte Unterpflanzung kann im ungünstigsten Fall sogar dazu führen, dass der betroffene Bestand zu einem strukturarmen Laubforst degradiert wird und seine bisherige FFH-LRT-Einstufung gänzlich verliert. Dies würde eine nicht hinnehmbare, erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes darstellen.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der genannten Arten erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO als nicht ausreichend.

Eine NSG-Ausweisung ist sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dabei sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die Abgrenzungen des gesamten FFH-Gebiets 170 übernommen werden. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes spricht neben der engen ökologischen Verzahnung mit den oben genannten Schutzgebieten und Wäldern vor allem die herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit insbesondere der sehr artenreichen Orchideen-Kalk-Buchenwälder und Kalk-Trockenrasen, bei denen neben der eigentlichen Erhaltung und Sicherung bestehender Biotopausprägungen Entwicklungsaspekte eine besondere Rolle spielen.

Neben den nutzungsbedingten Gefährdungen besteht im FFH-Gebiet zusätzlich die latente Gefahr von Beeinträchtigungen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten z. B. durch unkontrolliertes Betreten, Störung, Fang, Trittschäden und Absammeln. Durch eine NSG-Ausweisung mit entsprechenden Regelungsinhalten könnte in diesen Punkten wirksam gesteuert werden und eine Besucherlenkung auf den zulässigen Wegen erreicht werden, ohne die Öffentlichkeit auszusperren.

Zum Schutz der Gewässer und ihres unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden.

Die Waldbereiche liegen zum kleinen Teil in den Landesforsten, weit überwiegend aber außerhalb. Die UNB sollte i.R. der NSG-Ausweisung neben dem gemäß § 24 NNatG vorgesehenen Grundschutz zumindest für die kleinteiligen Erlen-Eschen-Auwaldbereiche des FFH-Gebietes eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil 100 % der Landesforstfläche (siehe anliegende Karte).

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Die Naturschutzgebietsverordnung(NSGVO) sollte neben den allgemein üblichen Regelungsinhalten zunächst einmal das Maß der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt des Erlasses der VO festschreiben, um einer denkbaren Nutzungsintensivierung entgegen zu wirken und als Minimalanforderung den heutigen Erhaltungszustand der LRT grundzusichern.

Freigestellt werden sollten alle Planungen und Maßnahmen, die einer Entwicklung des Gebietes im Sinne des ffh-bezogenen Schutzzweckes dienen. Hier wird sich voraussichtlich nur ein kleiner Teil von naturschutzaufgeschlossenen Betroffenen bereit finden, unentgeltlich tätig zu werden.

Gebietsverbesserungen im Großen werden nur über die Bereitstellung öffentlicher Fördergelder oder über Stiftungen realisiert werden können.

Die Erreichung weitergehender Schutzziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich bei den nutzungsbedingten Lebensraumtypen des Offenlandes vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder -extensivierung und für die kostenintensive Pflege der Kalk-Trockenrasen notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für besondere Biotoptypen (u.a. Heiden und Magerrasen), Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

Für den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes B in weiten Teilen der genossenschaftlichen oder realgemeindeeigenen Wälder wären von der UNB Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Walde (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. D. ML v. 16.10.2007 - 406-64030/1-2.2-(Nds. MBl. S. 1379) –VORIS 79100-) anzudenken. Unter Buchstabe F der genannten Richtlinie können Waldumweltmaßnahmen gefördert werden, die den innerhalb der Natura 2000-Kulisse gelegenen Forstbeständen unter ökologischen Aspekten zugute kommen. Geeignete, förderfähige Waldumweltmaßnahmen wären z. B.: Erhaltung von Altholzbeständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus (M1), Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Verfall (M2) und Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (M4). Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit zur Förderung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten für besonders störanfällige Tierarten (M3), den Erhalt bzw. die Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (M5) oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (M6).

Hinweis: Die Neufassung der Richtlinie lässt eine Förderung von Waldumweltmaßnahmen in kommunalen Wäldern neuerdings nicht mehr zu. Positive Ansätze wie die seit 2005 bestehende Vereinbarung zum Altholzschutz mit der Stadtforst Dransfeld sind danach künftig nicht mehr möglich. Dennoch sollten, wo möglich, solche Vereinbarungen im Gebiet ausgebaut und auf weitere der genannten, förderfähigen Maßnahmen ausgeweitet werden. Nur in den naturschutzfachlich begründeten Fällen, in denen bestimmte Maßnahmen erforderlich wären, freiwillige vertragliche Vereinbarungen hierüber aber nicht zustande kommen, wären zur langfristigen Wahrung der FFH-Erhaltungsziele als letztmögliche Lösung zusätzliche hoheitliche Regelungen vorzunehmen.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Mit Ausnahme des bereits ausgewiesenen NSG „Hühnerfeld“ handelt es sich im Wesentlichen um einen Komplex aus naturnahen Mittelgebirgsbächen mit Erlen- und Hochstaudensäumen (LRT 3260), der eine große Bedeutung als Lebensraum u.a. für die FFH-Anhang II-Fischarten Groppe und Bachneunauge hat.

Darüber hinaus findet sich in den Bachtälern extensiv genutztes, artenreiches Grünland, wie z.B. magere Mähwiesen (LRT 6510), Pfeifengraswiesen (6410) und z.T. feuchte Borstgrasrasen (prioritärer LRT 6230) mit Übergängen zu nährstoffarmen Quellsümpfen und mit Bedeutung als Lebensraum vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. für die FFH-Anhang II-Tagfalterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Von Bedeutung sind weiterhin talraumtypische Strukturen wie feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Rieder und Röhrichte, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und -hecken sowie nährstoffreiche Kleingewässer mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für die FFH-Anhang II-Amphibienart Kammmolch.

Außerdem finden sich naturnahe Waldbereiche mit Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110), und Erlen-Eschen-Auenwäldern (prioritärer LRT 91E0) sowie sonstigen standortheimischen Wäldern.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Allgemein ist festzustellen, dass das FFH-Gebiet aufgrund seiner Bedeutung einerseits für bestimmte Waldausprägungen, andererseits für eine große Zahl von Lebensraumtypen des Offenlandes einer deutlichen Zweiteilung zugeordnet werden kann.

Die Erstinventarisierung für die außerhalb der Landesforsten gelegenen FFH-Gebietsflächen macht deutlich, dass der Wald-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald mit allein ca. 30 % Flächenanteil (zuzüglich der Landesforstbestände) einen der wesentlichen Schutzgegenstände des gesamten FFH-Gebietes ausmacht. Die Erhaltungszustände liegen teils in B, sehr oft aber auch aufgrund mangelnder Strukturvielfalt und ausschließlich jüngerer Altersklassen nur in C.

Mit ca. 14 % Gesamtflächenanteil folgen die mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510), die im Kontext mit Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen ein nutzungsbedingtes, vielfältiges und artenreiches Offenland prägen, das von naturnahen Bach- und Flussläufen (LRT 3260, ca. 3 % Flächenanteil) mit begleitenden Hochstaudenfluren und Auenwäldern durchzogen ist. Die Verbreitung der Rote-Liste-Pflanzenarten und damit die Artenvielfalt als ein wertbestimmendes Merkmal ist eng an die Offenlandlebensraumtypen gekoppelt. Die bodensauren Hainsimsen-Buchenwälder weisen dagegen keine Rote-Liste-Arten auf.

Schutzstatus:

LSG, kleinfächig NSG, sowie § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Der gesamte Bereich bildet einen Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Landkreis Göttingen. Im FFH-Gebiet 143 liegt das bestehende NSG „Hühnerfeld“, das dem Schutz und der Entwicklung der kleinflächig vorhandenen Quellmoor- bzw. Übergangsmoor-

fragmente im Komplex mit feuchten Borstgrasrasen und Erlenbrüchen dient und damit das FFH-Gebiet um weitere, landschaftsbildprägende Lebensraumtypen des Offenlandes ergänzt. Mit dem bestehenden NSG besteht aufgrund der örtlichen Nähe und der Verbindungen über Wasser- und Landpfade ein vielfältiger Austausch sowie zahlreiche Wechselbeziehungen. In nur 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet 143 befindet sich mit dem Weiher am Kleinen Steinberg ein weiteres FFH-Gebiet (FFH 408), mit dem ebenfalls ökologische Interaktionen bestehen.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Allgemein ist festzustellen, dass ein großer Teil der LRT aus Typen des Offenlandes besteht, die langfristig nur in gutem Zustand zu erhalten sind, wenn die erforderliche, regelmäßige Freihaltung/Pflege sicher gestellt wird.
- Der weitaus überwiegende Teil möglicher Gebietsbeeinträchtigungen ist wirtschaftlichen Nutzungen (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) zuzuschreiben. Der Themenkomplex der Freizeitnutzungen erscheint vorliegend noch am ehesten händelbar, weil das Gebiet keinen Schwerpunkt konflikträchtiger Freizeitaktivitäten bildet.
- Bei den nutzungsabhängigen Offenland-Lebensraumtypen stellt die Nutzungsaufgabe und damit das Brachfallen der Flächen mit anschließender Sukzession oder aber die dem allgemeinen Trend auf Grenzertragsstandorten folgende Nutzungsänderung von ehemals extensiver Wiesennutzung hin zu vergleichsweise intensiven, Trittschäden verursachenden Weidetierhaltungen, wie z.B. der Hobbyferdehaltung, das Hauptproblem dar.
- Bei den Hainsimsen-Buchenwäldern besteht die größte Gefährdung in einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die z.B. in einer Erhöhung der Holzentnahmen und damit in einer weiteren Veränderung der Altersklassenstruktur hin zu forstlichen Jungbeständen, einem vermehrten, künstlichen Einbringen nicht standortheimischer Gehölze sowie einer Verringerung des Alt- und Totholzanteils bestehen könnte. Der hohe Anteil an Waldbeständen mit jungen Altersklassen in den außerhalb der Landesforsten gelegenen Hainsimsen-Buchenwäldern und damit die Einstufung in den FFH-Erhaltungszustand C darf bereits heute als deutliches Indiz für solch negative Entwicklungen gewertet werden und ist als Warnsignal aufzufassen, aus dem die Verpflichtung folgt, hier geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und mittelfristig wieder in den Erhaltungszustand B zu kommen.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der genannten Tierarten erscheint, insbesondere im Hinblick auf das hohe Entwicklungserfordernis in diesem speziellen FFH-Gebiet, der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO zumindest für den zentralen Bereich der Bachtäler als nicht ausreichend. Insbesondere angesichts des bei den LRT des Offenlandes häufig schlechten FFH-Erhaltungszustandes C, der sich auch in Teilen der Hainsimsen-Buchenwälder findet, besteht dringender Handlungsbedarf für Entwicklungsmaßnahmen, der weit über eine reine Status Quo-Sicherung hinausgeht.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht nach neuester Einschätzung keine Notwendigkeit mehr, das gesamte FFH-Gebiet unter den strengen Schutz einer Naturschutzgebietsverordnung zu stellen. Im vorliegenden Fall sollte vielmehr mit einer Kombination aus hoheitlichem Naturschutz und zusätzlichen freiwilligen Vereinbarungen mit Land- und Forstwirten die Umsetzung der FFH-Erhaltungsziele angestrebt werden.

Für die zentralen Offenlandbereiche des FFH-Gebietes erscheint eine NSG-Ausweisung sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dies gilt für die Bach- und Flussläufe und ihre angrenzenden Auenabschnitte, die erfahrungsgemäß weitergehenden Gefährdungen unterliegen, als dies in den umgebenden, bodensauren Wäldern der Fall ist (z.B. Problemfelder Wasserwirtschaft/Gewässerunterhaltung, Erholungs- und

Freizeitnutzung, Stichwort: Beeinträchtigungen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch unkontrolliertes Gebietsbetreten, Störung, Fang und Absammeln). Bei der NSG-Ausweisung sollten aus naturschutzfachlicher Sicht solche Abgrenzungen gewählt werden, die das Offenland, Auwaldbestände und in den Forsten die Quellbereiche und den unmittelbaren Ufergehölzsaum umfassen. Die die Bachtäler umrahmenden, innerhalb der Natura 2000-Kulisse gelegenen Wirtschaftswaldbestände, würden ihren LSG-Status behalten, es wären lediglich die FFH-Erhaltungsziele über eine Änderungsverordnung nachzutragen.

Zum Schutz der Gewässer und ihres unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden.

Die Waldbereiche liegen teils in den Landesforsten und teils außerhalb. Die UNB sollte i.R. einer LSG-VO-Anpassung zumindest für die kleinteiligen Erlen-Eschen-Auwaldbereiche des FFH-Gebietes eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil etwa 90 % der Landesforstfläche.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Eine Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) sollte neben den allgemein üblichen Regelungsinhalten zunächst einmal das Maß der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt des Erlasses der VO festschreiben, um einer denkbaren Nutzungsintensivierung entgegen zu wirken und als Minimalanforderung den heutigen Erhaltungszustand der LRT grundzusichern. Dies beträfe die Forstwirtschaft nur tangentiell, da aufgrund dieses Sicherungsvorschlages in ein potentiell NSG ohnehin nur extensiv bis gar nicht genutzter Auwald, fließgewässerbegleitender Ufergehölzsaum oder baumbestandene Quellbereiche (i.d.R. Biotope nach § 28a NNatG) einbezogen würden.

Freigestellt werden sollten alle Planungen und Maßnahmen, die einer Entwicklung des Gebietes im Sinne des ffh-bezogenen Schutzzweckes dienen. Hier wird sich voraussichtlich nur ein kleiner Teil von naturschutzaufgeschlossenen Betroffenen bereit finden, unentgeltlich tätig zu werden.

Gebietsverbesserungen im Großen werden nur über die Bereitstellung öffentlicher Fördergelder oder über Stiftungen realisiert werden können.

Die Erreichung weitergehender Schutzziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören (siehe z. B. NSG Hühnerfeld), oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich in den nutzungsbedingten Offenlandbereichen entlang der Bäche und Flüsse vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder-extensivierung notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –an-pachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, im Einzugsbereich des Ingelheimbachs und der Nieste Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

Für den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes B in weiten Teilen der privaten oder genossenschaftlichen Hainsimsen-Buchenwälder wären von der UNB Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Walde (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. D. ML v. 16.10.2007 - 406-64030/1-2.2-(Nds. MBl. S. 1379) –VORIS 79100-) anzudenken. Unter Buchstabe F der genannten Richtlinie können Waldumweltmaßnahmen gefördert werden, die den innerhalb der Natura 2000-Kulisse gelegenen Forstbeständen des Kaufunger Waldes unter ökologischen Aspekten zugute kommen. Geeignete, förderfähige Waldumweltmaßnahmen wären z. B.: Erhaltung von Altholzbeständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus (M1), Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Verfall (M2) und Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (M4). Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit zur Förderung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten für besonders störanfällige Tierarten (M3), den Erhalt bzw. die Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (M5) oder sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen (M6).

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 139 „Seeanger, Retlake, Suhletal“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich im Wesentlichen um Kalkreiche Niedermoore (Lebensraumtyp LRT 7230), deren naturschutzfachlicher Wert in der Erhaltung, Entwicklung und in der langfristigen Sicherung der leicht quelligen, mesotrophen bis eutrophen, mehr oder weniger basenreichen Bestände insbesondere im Bereich der Retlake und in den Schweckhäuser Wiesen liegt. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Vorkommen verschiedener z.T. großflächiger Röhrichte und Seggen-Riede u.a. mit Breitblättrigem Wollgras oder Torfmoosbulten (Retlake) sowie die vorhandenen Kalk-Binsensumpfausprägungen mit größeren, vielfach hochstaudenreichen Beständen der Stumpfbliätigen Binse, die als Lebensraum für die FFH-Anhang II-Arten „Schmale Windelschnecke“ und die „Vierzählige Windelschnecke“ sowie für weitere gefährdete Tier- und Pflanzenarten dienen. Die Niedermoorbestände des FFH-Gebietes gelten als eines der letzten und größten Relikte von Kalkflachmooren in Niedersachsen. Darüber hinaus gilt es, die im Gebiet vorhandenen, weiteren Lebensraumtypen wie Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zu erhalten, zu entwickeln und langfristig zu sichern. Das FFH-Gebiet wird darüber hinaus vom Europäischen Vogelschutzgebiet V 19 überlagert, dessen vogelartenschutzspezifische Anforderungen insbesondere hinsichtlich eines effektiven Schutzes für den Rotmilan zu berücksichtigen sind.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Die Erstinventarisierung macht deutlich, dass auf einer Fläche von 1,4 %, das entspricht 5,8 ha des insgesamt 390 ha großen FFH-Gebiets, FFH-Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL vorkommen. Alle an die EU gemeldeten LRT konnten bestätigt werden, hinzu kam mit LRT 91E0 ein fragmentarischer Auenwaldbestand am Zufluß der Aue in den Seeanger, mit LRT 6410 eine kleinflächige Nasswiese im Bereich der Schweckhäuser Wiesen und mit LRT 3260 der, allerdings nur im Erhaltungszustand E befindliche Abschnitt der Suhle bei Landolfshausen als naturnaher Fluss. Gut die Hälfte der LRT ist in Erhaltungszustand B oder besser, etwas weniger als die Hälfte der LRT befindet sich im Erhaltungszustand C, der Rest –hauptsächlich das Fließgewässer Suhle betreffend- befindet sich im Erhaltungszustand E = Entwicklungsflächen. Bei der seinerzeitigen FFH-Meldung wurde beim LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore) mit 17 ha möglicherweise deutlich zu viel Fläche gemeldet, weil bei der Kartierung effektiv nur 1,9 ha festgestellt wurden. Ursache für diese hohe Diskrepanz in den Flächenangaben mögen unterschiedliche methodische Ansätze und verschiedenen genaue Bewertungsdaten gewesen sein, da bei der FFH-Meldung alle Moorflächen –auch solche ohne spezifische Moorvegetation- berücksichtigt wurden.

Schutzstatus:

LSG sowie abschnittsweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Der gesamte Bereich bildet einen Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im Landkreis Göttingen. Unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet 139 liegt mit dem Seeburger See (FFH 140) ein NSG, mit dem vielfältiger Austausch und Wechselbeziehungen bestehen. In nur 5 km Entfernung zum FFH-Bereich der Suhle befindet sich mit der Rhume ein weiteres ausgewiesenes Fließgewässer-Naturschutz- und FFH-Gebiet, das die Suhle über die Hahle erreicht und mit dem ebenfalls ökologische Interaktionen bestehen. Im Bereich des Lutterangers, dem Seeanger-Retlake-Gebiet und den Schweckhäuser Wiesen hat der Land-

kreis Göttingen in der Vergangenheit bereits großflächigen Grundstückserwerb für Naturschutzzwecke getätigt.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Allgemein ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der LRT aus Typen des Offenlandes besteht, die langfristig nur in gutem Zustand zu erhalten sind, wenn die erforderliche, regelmäßige Freihaltung/Pflege sicher gestellt wird.
- Der weitaus überwiegende Teil möglicher Gebietsbeeinträchtigungen ist wirtschaftlichen Nutzungen (insbesondere Landwirtschaft und Wasserbau) zuzuschreiben. Der Themenkomplex der Freizeitnutzungen erscheint vorliegend noch am ehesten handelbar, weil das Konfliktpotential überschaubar ist.
- Ackerflächen grenzen ohne entsprechenden Randstreifen z. B. unmittelbar an die Gewässerufer, Niedermoorbereiche, Feuchten Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Dies führt durch Sediment-, Nähr- und Schadstoffeintrag sowie unmittelbare mechanische Schädigungen zu negativen Auswirkungen.
- Der Flusslauf der Suhle wurde stark begradigt und die Ufer sind ausgebaut, was zu erheblichen Beeinträchtigungen in den hydraulischen Verhältnissen, bei der Gewässermorphologie und in der Fließgewässerzönose geführt hat.
- Die Feuchten Hochstaudenfluren des Gebiets sind so stark eutrophiert, dass sie nur unter Erhaltungszustand C eingruppiert werden konnten.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der genannten Schneckenarten erscheint, insbesondere im Hinblick auf das hohe Entwicklungserfordernis in diesem speziellen FFH-Gebiet, der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO als nicht ausreichend. Angesichts des mit nur 1,4 % an der gesamten FFH-Gebietsfläche sehr geringen Flächenanteils von FFH-LRT, von dem sich noch dazu etwas unter der Hälfte nur im Erhaltungszustand C oder schlechter befindet, besteht dringender Handlungsbedarf für Entwicklungsmaßnahmen, der weit über eine reine Status Quo-Sicherung hinausgeht.

Eine NSG-Ausweisung ist sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dabei sollten aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens die Abgrenzungen des FFH-Gebiets-, besser jedoch zusätzliche Puffer- und Arrondierungsflächen zum Schutz vor indirekten/diffusen Beeinträchtigungen hinzugezogen werden. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes spricht neben der Lage innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 und der engen ökologischen Verzahnung mit dem bestehenden NSG „Seeburger See“ sowie und den Bereichen „Göttinger Wald“ und „Rhumeau“ insbesondere der hohe Anteil von Flächen, die zur Verbesserung der lokalen ökologischen Situation vom Landkreis Göttingen erworben wurden.

Zum Schutz der Gewässer und ihres unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden, um wenigstens einen nutzungsfreien Zweimeterstreifen zwischen Acker und Gewässerufer zu gewährleisten.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Eine Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) sollte neben den allgemein üblichen Regelungsinhalten zunächst einmal das Maß der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt des Erlasses der VO festschreiben, um einer denkbaren Nutzungsintensivierung

einen Riegel vorzuschieben und als Minimalanforderung den heutigen Erhaltungszustand der LRT grundzusichern.

Freigestellt werden sollten alle Planungen und Maßnahmen, die einer Entwicklung des Gebietes im Sinne des ffh-bezogenen Schutzzweckes dienen. Hier wird sich voraussichtlich nur ein kleiner Teil von naturschutzaufgeschlossenen Betroffenen bereit finden, unentgeltlich tätig zu werden.

Gebietsverbesserungen im Großen werden nur über die Bereitstellung öffentlicher Fördergelder oder über Stiftungen realisiert werden können.

Die Erreichung weitergehender Schutzziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für einen weiteren Flächenerwerb durch den Landkreis oder entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungsextensivierung oder einen Nutzungsverzicht notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, können beispielsweise Maßnahmen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur umgesetzt werden, die im vorliegenden Fall insbesondere dem Rotmilan, Hauptzielart des Vogelschutzgebietes V 19, zugute kommen würden. Darüber hinaus bestehen über das Kooperationsprogramm Naturschutz Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und -anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Unter Entwicklungsgesichtspunkten könnten künftig auch Zweckflurbereinigungen angestrebt werden, um die oben genannten LRT zu sichern und zu entwickeln, Arrondierungs- und Pufferflächen zu schaffen, sowie einen ausreichend breit dimensionierten Uferrandstreifen zur Verringerung diffuser Einträge von den Äckern in die Gewässer zu realisieren.

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, speziell im Bereich von Suhle, Retlake und Aue deutliche Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 110 „Reinhäuser Wald“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um ein Hainsimsen-Buchenwaldgebiet (LRT 9110), das zu ca. 40% den Niedersächsischen Landesforsten und zu ca. 60% anderen Besitzverhältnissen unterliegt. Der naturschutzfachliche Wert und die Erhaltungszielausrichtung des FFH-Gebietes besteht in der Erhaltung und langfristigen Sicherung naturnaher Buchenwälder, naturnaher Silikatfelskomplexe (LRT 8220), u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Hautfarn (FFH-Anhang II-Pflanzenart) und naturnaher Bachläufe mit Erlen-Eschenwäldern (prioritärer LRT 91E0), feuchten Hochstaudenfluren und Bedeutung als Lebensraum für die Groppe (FFH-Anhang II-Fischart).

Für die Zukunft gilt es,

- die feuchtigkeitsliebenden Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- die naturnahen, ungestörten Felsen aus Sandstein mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- die naturnahen, strukturreichen Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- die Fischart Groppe in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose, und
- die Pflanzenart Prächtiger Hautfarn in langfristig überlebensfähigen Populationen mit kleinräumiger Ausbreitung in geeignete Habitate der besiedelten Felskomplexe oder zumindest mit konstanter Populationsgröße in den natürlichen Sandsteinfelsen mit zahlreichen Spalten und Verwitterungslöchern in kühl-feuchtem Mikroklima

zu erhalten und zu fördern.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Da eine Erstinventarisierung noch aussteht, können derzeit keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

LSG sowie teilweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Das ausgewiesene NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ liegt nördlich des Reinhäuser Waldes in ca. 6 km Entfernung. Zwischen Göttinger Wald und Reinhäuser Wald

besteht über die Realgemeindeforsten Diemarden, Groß und Klein Lengden und über Staatsforstflächen ein ökologischer Austausch hinsichtlich der wertgebenden Waldbestände und wandernder Wildtierarten.

FFH-bezogene Gefährdungen:

Bei den Hainsimsen-Buchenwäldern besteht die größte Gefährdung in einer Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die z.B. in einer Erhöhung der Holzentnahmen und damit in einer weiteren Veränderung der Altersklassenstruktur hin zu forstlichen Jungbeständen, einem vermehrten, künstlichen Einbringen nicht standortheimischer Gehölze, einer Verringerung des Alt- und Totholzanteils sowie einem Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur bestehen könnte.

Die für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Silikatfelsen unterliegen einer besonderen Gefährdung durch den Klettersport. Möglich sind Beunruhigungen störungsempfindlicher, besonders geschützter Tierarten, die im Bereich der Felsen einen ungestörten Rückzugsraum suchen sowie direkte Trittschädigungen der Felsflora und Beschädigungen der Felsen durch das Einschlagen von Sicherungshaken. Der überwiegende Teil der Felsen unterliegt bereits seit Jahren dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 28a NNatG und damit einem Beeinträchtungsverbot.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorge-schaltet. Die Erhaltungsziele wären von der UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Wird der Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels zur Erreichung einer langfristigen Gebietssicherung zugrunde gelegt, könnte in den Landesforsten auf ca. 40% der gesamten FFH-Gebietsfläche die Eigenbindung der niedersächsischen Forstverwaltung ausreichen.

Die UNB sollte i.R. der LSG-VO-Anpassung zumindest für die Erlen-Eschen-Auwaldbereiche eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil etwa 15 % der Landesforstfläche.

Für die Felsbereiche in den Landesforsten besteht bereits eine Vereinbarung zum Klettern zwischen dem Niedersächsischen Landesverband für Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V., der IG Klettern, den Naturschutzverbänden im GUNZ, der Landesforstverwaltung und dem Landkreis Göttingen, mit der eine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-LRT wirksam ausgeschlossen werden kann. Auf diese Weise konnte ein Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Klettersports und dem Schutzbedürfnis der aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigsten Felsbereiche erzielt werden.

Zum Schutz der Gewässer und ihres unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, an den Gewässern des Reinhäuser Waldes Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

Für die Sicherstellung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in den privaten oder genossenschaftlichen Hainsimsen-Buchenwäldern wären von der UNB Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Walde (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. D. ML v. 16.10.2007 - 406-64030/1-2.2-(Nds. MBl. S. 1379) –VORIS 79100-) anzudenken. Unter Buchstabe F der genannten Richtlinie können Waldumweltmaßnahmen gefördert werden, die den innerhalb der Natura 2000-Kulisse gelegenen Forstbeständen unter ökologischen Aspekten zugute kommen. Geeignete, förderfähige Waldumweltmaßnahmen wären z. B.: Erhaltung von Altholzbeständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus (M1), Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Verfall (M2) und Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (M4). Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit zur Förderung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten für besonders stör anfällige Tierarten (M3), des Erhalts bzw. der Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (M5) oder sonstiger Bewirtschaftungseinschränkungen (M6).

Für die Felsbereiche außerhalb der Landesforsten besteht bislang keine Vereinbarung zum Klettern. Hier besteht Handlungsbedarf seitens der UNB. Eine vergleichbare Vereinbarung wie in den benachbarten Landesforsten kann allerdings nur gelingen, wenn sich eine konstruktive Kooperation mit den Waldbesitzern ergibt. Nur wenn dies nicht gelingt, wären als letztes Mittel entsprechende Regelungen in einer Änderungsverordnung zum bestehenden LSG und damit ein hoheitliches Einschreiten anzudenken. Der Klettersport stellt für die als Hauptschutzziel angeführten Silikatfelsen eine vergleichsweise so große Bedrohung dar, dass in dieser Frage unter dem Aspekt der FFH-Verträglichkeit zwingend eine Klärung und dort, wo fachlich vertretbar, sicher auch ein gewisser Interessenausgleich erzielt werden muss.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 372 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Die Bedeutung des FFH-Gebietes liegt in einer Ergänzung des hessischen Gebietsvorschlags „Fulda ab Wahnhausen“, der ausgewählt wurde, um die Repräsentanz der FFH-Anhangs-Fischart Groppe im Naturraum „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ zu verbessern. Es handelt sich um das einzige bekannte Vorkommen dieser Art im hessischen Teil dieses Naturraums, in Niedersachsen liegen aus der Fulda bis dato keine Daten zur Groppe vor. Darüber hinaus finden sich im Gebiet Vorkommen von feuchten Hochstaudenfluren und mageren Flachland-Mähwiesen sowie der FFH-Anhang II-Schmetterlingsart Schwarzer Moorbläuling.

Am Nordostrand des FFH-Gebietes befindet sich ein kleinflächiger, ca. 0,6 ha großer Auwaldrest aus Weiden, Erlen und Eschen (prioritärer LRT 91E0).

Am Ufer der Fulda finden sich stellenweise gut ausgeprägte Uferstaudenfluren mit Knolligem Kälberkopf, Zaunwinde, Europäischer Seide, Drüsigem Springkraut (LRT 6430) in nicht genau bekannter Flächengröße um ca. 1 ha.

In der Fuldaue liegen teils recht artenreiche Glatthaferwiesen mit Großem Wiesenknopf, Wiesen-Storchschnabel, Margerite, Scharfem Hahnenfuß u.a. (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen). Die Flächen sind bislang nur unvollständig erfasst, es handelt sich um ca. 30 ha. Die Flachlandmähwiesen sind von essentieller Bedeutung als Lebensraum für den Schwarzen Moorbläuling, von dem eine kleine Population in der Fuldaue und randlich hiervon, vermutlich auf Flächen, die vom Hochwasser nicht oder äußerst selten überschwemmt werden, vorkommt. Raupenfutterpflanze ist der im Gebiet verbreitete Große Wiesenknopf, dessen Vorkommen eine wesentliche Grundlage für den langfristigen Erhalt der Schmetterlingspopulation bildet.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Eine Erstinventarisierung ist derzeit in Bearbeitung. Ein erster Zwischenstand liegt bislang noch nicht vor. Abgabetermin für das vollständige Gutachten ist erst Juli 2009. Von daher können derzeit noch keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Da eine Erstinventarisierung noch aussteht, können derzeit keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

LSG sowie abschnittsweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Keine.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Die ökologische Durchgängigkeit der Fulda ist in hohem Maße gestört. Wanderungsbewegungen und damit der Austausch zwischen den Teilpopulationen insbesondere der Groppe, aber auch der gesamten weiteren aquatischen Tierwelt, sind in der Fulda durch eine Vielzahl von massiven Querbauwerken unterbunden. So befindet sich beispielsweise innerhalb des FFH-Gebietes bei Wilhelmshausen eine Schleusenanlage

auf der Landesgrenze zwischen Hessen und Niedersachsen. Unmittelbar im Anschluß an das FFH-Gebiet folgen westlich von Wahnhausen in Hessen sowie bei Bonaforth in Niedersachsen zwei weitere Schleusen, die als Querriegel in der Fulda wirken.

- Die nutzungsabhängigen, mageren Flachland-Mähwiesen in der Fuldaaue sind sowohl als LRT 6510 wie auch als Lebensgrundlage für die FFH-Anhang II-Art Schwarzer Moorbläuling zwingend in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren. Sie unterliegen der ständigen latenten Gefahr einer Nutzungsintensivierung oder einer Nutzungsaufgabe mit anschließendem Verlust des Offenlandcharakters.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der Fischart Gruppe erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorgeschaltet. Die Erhaltungsziele wären von den UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich bzw. nicht umsetzbar (die wesentliche Gebietsgefährdung ist begrenzt auf i.d.R. bestehende Störstellen im Gewässer, die die ökologische Durchgängigkeit beeinträchtigen und auf Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Mähwiesen. Desweiteren ist eine Konkretisierung der FFH-Kulisse auf im Gelände nachvollziehbare Abgrenzungen kaum möglich.

Zum Schutz des Gewässers und seines unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden.

Der im Gebiet vorhandene, kleinflächige Erlen-Eschen-Auwaldbereich liegt außerhalb der Landesforsten. Die UNB sollte mit einer LSG-VO-Anpassung zumindest für diesen Bereich eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die zumindest eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Unter Entwicklungsgesichtspunkten könnte die UNB künftig Zweckflurbereinigungen und/oder freiwillige vertragliche Vereinbarungen anstreben, um die wertvollen Flachland-Mähwiesen der Fuldaaue langfristig zu sichern.

Die Erreichung weitergehender FFH-Erhaltungsziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich bei den nutzungsbedingten Grünländern entlang der Fulda vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder-extensivierung notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Land-

schaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten darüber hinaus eine geeignete Grundlage, im Bereich der Fulda Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen. Vordringlich wären aus naturschutzfachlicher Sicht Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässerprofil der Fulda.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 402 „Schwülme und Auschnippe“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um zwei typische Berglandfließgewässer (LRT 3260) mit flutender Wasservegetation und abschnittsweise gut entwickelten Gehölzsäumen aus Erlen, Eschen und Weiden (LRT 91E0), deren naturschutzfachlicher Wert hauptsächlich in der Erhaltung und langfristigen Sicherung der Fließgewässer in ihrer heutigen Ausprägung, den Quellbereichen, allen Auenwaldausprägungen, den feuchten Hochstaudenfluren und der Population der FFH-Anhangs-Fischart „Groppe“ besteht. Das FFH-Gebiet ist kreisübergreifend. Es liegt in den Landkreisen NOM und GÖ und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht komplett und einheitlich behandelt werden.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Eine Erstinventarisierung ist derzeit in Bearbeitung. Ein erster Zwischenstand liegt bislang noch nicht vor. Abgabetermin für das vollständige Gutachten ist erst Juli 2009. Von daher können derzeit noch keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

Im Landkreis Göttingen überwiegend LSG sowie abschnittsweise § 28a-Biotop nach NNatG, im Landkreis Northeim mit der Einschränkung, dass nur die Flächenanteile in den Landesforsten im LSG liegen.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

In nur 1,4 km Entfernung zum FFH-Bereich der Auschnippe befindet sich ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet mit flächenhafter Ausprägung und Trittsteincharakter, das neben schwerpunktmäßigen Wäldern und Halbtrockenrasen auch einen kleinen Abschnitt der Auschnippe beinhaltet.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Ackerflächen grenzen ohne entsprechenden Randstreifen unmittelbar an das Gewässerufer. Dies führt durch Sediment-, Nähr- und Schadstoffeintrag sowie unmittelbare mechanische Schädigungen zu negativen Auswirkungen auf bachbegleitende Gehölzsäume, Hochstaudenfluren und die FFH-Anhangsfischart Groppe. Feinsedimente können so den für die aquatische Tierwelt wichtigen, kiesigen Gewässergrund zusetzen, das Wasser überdüngen und mit Schadstoffen wie z.B. Pflanzenbehandlungsmitteln belasten.
- Die wertgebenden Hochstaudenfluren sind durch das ursprünglich aus Asien stammende, verwilderte „Drüsige Springkraut“ unterwandert. Die Art hat sich entlang der Ufer flächendeckend und bestandsbestimmend ausgebreitet.
- Zur sicheren Identifikation sind die Schwülmequellen im Landkreis Northeim von den Landesforsten im unmittelbaren Quellbereich teilweise als § 28a-Biotope ausgepflockt und unterliegen einer eigendynamischen Entwicklung. Anthropogen bedingte Gefährdungen der empfindlichen Quellbereiche werden damit wirksam unterbunden, natürliche Beeinträchtigungen leider nicht. Fast überall sind die Quellaustritte zu Wildschweinsuhlen degradiert.

- Der langfristige Erhalt der Wiesentäler am Oberlauf der Schwülme ist abhängig von einer dauerhaften und durchgängigen Bewirtschaftung, die auf solchen Grenzstandorten heutzutage oftmals in Frage steht.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der Fischart Groppe erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist –zumindest auf Göttinger Gebiet- Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorgeschaltet. Die Erhaltungsziele wären von den UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich bzw. nicht umsetzbar (die wesentlichen Gebietsgefährdungen sind begrenzt auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine Konkretisierung der FFH-Kulisse auf im Gelände nachvollziehbare Abgrenzungen ist kaum möglich).

Zum Schutz des Gewässers und seines unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des jeweiligen Landkreises hingewirkt werden, um wenigstens einen Zweimeterstreifen (Gö) bzw. einen Einmeterstreifen (NOM) zwischen Acker und Gewässerufer zu gewährleisten.

Die Waldbereiche liegen mehrheitlich in den Landesforsten. Nur vereinzelt und sehr punktuell sind andere Eigentumsverhältnisse betroffen.

Die UNB`en sollten i.R. einer LSG-VO-Anpassung zumindest für die Erlen-Eschen-Auwaldbereiche des FFH-Gebietes eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Das Gefährdungspotential des Drüsigen Springkrautes für heimische Hochstaudenfluren wird nach KOWARIK (2003) wegen seines bestandsdominierenden Auftretens im Hochsommer oftmals überschätzt. Die Schädigungs- und Verdrängungsauswirkungen auf heimische Arten sind de facto nicht so stark, wie bislang angenommen. Insofern erübrigen sich aufgelegte Bekämpfungsmaßnahmen, zumal diese in ihrer Nachhaltigkeit ohnehin nicht von langer Dauer sein dürften.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Unter Entwicklungsgesichtspunkten sollte die UNB künftig Zweckflurbereinigungen und/oder freiwillige vertragliche Vereinbarungen anstreben, um Extensivgrünland und den uferbegleitenden Gehölzsaum zu sichern und einen durchgehenden, ausreichend breit dimensionierten Uferrandstreifen zur Verringerung diffuser Einträge von den Äckern und damit eine Verbesserung des Gebietes zu erreichen. Tendenzen zu einer Feinsedimentauflage, die das Interstitial ansatzweise zusetzt, sind punktuell –insbesondere ab Adelebsen- zu erkennen. Zur langfristigen Sicherung des besonders empfindlichen Groppenbestandes erscheinen Verbesserungen insbesondere hinsichtlich einer Verringerung der Feinsedimenteinträge dringend angezeigt.

Die Erreichung weitergehender FFH-Erhaltungsziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich bei den nutzungsbedingten Grünländern entlang der Schwülme und der Auschnippe vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder-extensivierung notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, speziell in diesem FFH-Abschnitt der Schwülme und der Auschnippe deutliche Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.

An den Quellbereichen der Schwülme sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die durch Wildschweine verursachten Schädigungen wirksam zu unterbinden.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 407 „Dramme“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um einen typischen Berglandbach von landesweiter Bedeutung mit einem abschnittsweise gut entwickelten Gehölzsaum aus Erlen, Eschen und Weiden (LRT 91E0), dessen naturschutzfachlicher Wert hauptsächlich in der Erhaltung und langfristigen Sicherung des Fließgewässers als geeigneter Lebensraum der FFH-Anhangs-Fischart „Groppe“ und allen Auenwaldbereichen besteht.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Eine Erstinventarisierung ist derzeit in Bearbeitung. Als erster Zwischenstand kann folgendes festgehalten werden: Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie kommen mit einem vergleichsweise hohen Anteil von ca. 40 % an der Gesamtfläche im FFH-Gebiet vor. Der 5,43 ha große Fließgewässerlauf der Dramme (LRT 3260) befindet sich mit gut 55 % in den Erhaltungszuständen A und B, 45 % des Gewässers weisen mit Erhaltungszustand C deutliche Defizite auf und sind verbesserungswürdig. Auenwälder (LRT 91E0) sind mit gut 5 ha im Gebiet vertreten. 70 % davon befinden sich in Erhaltungszustand B, 30 % in Erhaltungszustand C. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) sind mit 0,38 ha Fläche im Gebiet vorhanden. Der gesamte Bestand wird mit Erhaltungszustand C bewertet und weist damit deutliche qualitative Defizite auf. Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) bedeckt etwa 3,3 ha des FFH-Gebietes. 86 % davon befinden sich in einem mäßig bis schlechten Erhaltungszustand C. Die nur 0,66 ha umfassenden Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) befinden sich ausnahmslos in einem guten Erhaltungszustand B.

Schutzstatus:

LSG (Ausnahme: Ortslagen) sowie abschnittsweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Keine.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Ackerflächen grenzen ohne entsprechenden Randstreifen unmittelbar an das Gewässerufer. Dies führt durch Sediment-, Nähr- und Schadstoffeintrag sowie unmittelbare mechanische Schädigungen zu negativen Auswirkungen auf bachbegleitende Gehölzsäume und die FFH-Anhangsfischart Groppe. Feinsedimente können so den für die aquatische Tierwelt wichtigen, kiesigen Gewässergrund zusetzen, das Wasser überdüngen und mit Schadstoffen wie z.B. Pflanzenbehandlungsmitteln belasten.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der Fischart Groppe erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorgeschaltet. Die Erhaltungsziele wären von den UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich bzw. nicht umsetzbar (die wesentliche Gebietsgefährdung ist begrenzt auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine Konkretisierung der FFH-Kulisse auf im Gelände nachvollziehbare Abgrenzungen ist kaum möglich).

Zum Schutz des Gewässers und seines unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden, um wenigstens einen Zweimeterstreifen zwischen Acker und Gewässerufer zu gewährleisten.

In den Wäldern besteht eine Mischlage aus Landesforsten und anderen Eigentumsverhältnissen. Die UNB sollte i.R. einer LSG-VO-Anpassung zumindest für die Erlen-Eschen-Auwaldbereiche des FFH-Gebietes eine entschädigungsfreie Regelung aufnehmen, die eine einzelstammweise Nutzung und Nachpflanzung nur mit standortheimischen Gehölzen vorsieht, da hiermit ausschließlich der Status Quo festgeschrieben würde und somit keine weiteren Einschränkungen verbunden wären. Vornehmlich im Bereich der privaten oder genossenschaftlichen Forsten wären von der UNB Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Walde anzudenken. Auf diese Weise könnten die vorhandenen guten Erhaltungszustände langfristig gesichert und Bestände mit defizitärem Erhaltungszustand C mit hoher Wahrscheinlichkeit nach B verbessert werden.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Unter Entwicklungsgesichtspunkten und zur Verbesserung defizitärer Erhaltungszustände sollte die UNB künftig Zweckflurbereinigungen und/oder freiwillige vertragliche Vereinbarungen anstreben, um Extensivgrünland, den Flusslauf (LRT 3260), Hochstaudenfluren (LRT 6430) und den uferbegleitenden Gehölzsaum (LRT 91E0) zu sichern und einen durchgehenden, ausreichend breit dimensionierten Uferrandstreifen zur Verringerung diffuser Einträge von den Äckern und damit eine Verbesserung des Gebietes zu erreichen. Tendenzen zu einer Feinsedimentauflage, die das Interstitial ansatzweise zusetzt, sind punktuell zu erkennen. Zur langfristigen Sicherung des besonders empfindlichen Groppenbestandes erscheinen Verbesserungen insbesondere hinsichtlich einer Verringerung der Feinsedimenteinträge dringend angezeigt.

Die Erreichung weitergehender FFH-Erhaltungsziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich bei den nutzungsbedingten Grünländern entlang der Dramme vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder-extensivierung notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maß-

nahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, in und an der Dramme deutliche Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, sofern noch nicht geschehen, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen. Für den unteren Teilabschnitt des FFH-Gebietes hat der Leineverband bereits die Initiative ergriffen und die Trägerschaft für ein Maßnahmenpaket zur Renaturierung der Dramme übernommen. Ein entsprechender Förderantrag wurde im Herbst 2008 über den NLWKN an das Niedersächsische MU gerichtet.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 408 „Weiher in Braunkohlengrube am Kleinen Steinberg“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um mehrere flache, nährstoffarme Weiher im Bereich einer ehemaligen Braunkohlengrube in Plateaulage des „Kleinen Steinbergs“ mit Vorkommen der Libellenart „Große Moosjungfer“. Es ist das einzig bekannte Vorkommen der Art im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ und daher von besonderer Bedeutung. Letzte Nachweise stammen aus dem Jahr 1989, daher ist eine Überprüfung vor Ort erforderlich. Das Habitat ist aber seitdem weitgehend unverändert erhalten geblieben. Ziel ist der Erhalt und die behutsame Entwicklung der bestehenden Gewässer und ihrer Randbereiche ausschließlich unter Artenschutzaspekten. Es gilt, in erster Linie die vermutete Population der Großen Moosjungfer, daneben aber auch die des Kammmolchs als weiterer FFH-Anhangsart, erneut zu dokumentieren und die gesamte Maßnahmenplanung auf diese Zielarten abzustellen, unter Umständen mit Hauptausrichtung auf den Entwicklungsaspekt!

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Da eine Erstinventarisierung noch aussteht, können derzeit keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

LSG sowie teilweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

In nur 1 km Entfernung befindet sich das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hühnerfeld“.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Ein erhöhtes Störungspotential durch Besucherverkehr ist nicht gegeben, weil das ehemalige Grubengelände für Erholungssuchende wegemäßig schlecht erschlossen ist. Neben einem kontrollierten Zugang über das Jugendwaldheim tragen „blind“ endende Zuwegungen, die in zerfahrenen forstlichen Rückegassen enden, dazu bei, dass die Gruben von der breiten Öffentlichkeit nicht begangen werden. Eine größtmögliche Beruhigung der Bereiche ist damit heute schon gegeben.
- Die Gefahr einer Intensivierung der forstlichen Nutzung scheint ebenfalls nicht gegeben, da dem zuständigen Forstamt die FFH-Erhaltungsziele bekannt sind und auf Initiative der unteren Naturschutzbehörde bereits populationsstabilisierende Maßnahmen (gewässernahe Fichtenentnahmen) für das jüngste Forsteinrichtungswerk abgesprochen wurden.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorge-schaltet. Die Erhaltungsziele wären von der UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich (die wesentlichen Gebietsgefährdungen wie Störungen oder eine den Schutzziele entgegenlaufende forstliche Bewirtschaftung sind bereits heute erkannt und wirksam ausgeschlossen).

Wird der Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels zur Erreichung einer langfristigen Gebietssicherung zugrunde gelegt, könnte im vorliegenden Fall die Eigenbindung der niedersächsischen Landesforstverwaltung ausreichen, da die ehemaligen Abbauflächen ihr gehören.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil 100 % der Landesforstfläche.

In die bestehende LSG-VO wären seitens der UNB lediglich die FFH-Erhaltungsziele einzuarbeiten, ein hoheitlicher Regelungsbedarf ergäbe sich voraussichtlich nicht, zumal das Gebiet wie oben beschrieben dem öffentlichen Zugang weitestgehend entzogen ist.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Keine weitergehenden Anforderungen.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 447 „Mausohrjagdgebiet Leinholz“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um ein naturnah bewirtschaftetes Hainsimsen-Buchenwaldgebiet in den Niedersächsischen Landesforsten, dessen naturschutzfachlicher Wert hauptsächlich in der Erhaltung und langfristigen Sicherung seiner Teilebensraumfunktion für die schwerpunktmäßig im benachbarten Hessen beheimatete Fledermauspopulation des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) besteht. Daneben hat das Gebiet Bedeutung für die Wildkatze.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Da eine Erstinventarisierung noch aussteht, können derzeit keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

LSG sowie teilweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Keine.

FFH-bezogene Gefährdungen:

Die Fledermäuse und auch die Wildkatze sind in erster Linie abhängig von einer Weiterführung der bisherigen Forstwirtschaft, die zu einem äußerst vielfältig ausgeprägten Buchenmischwald mit einer hohen Strukturvielfalt und mit vielen vertretenen Altersklassen geführt hat. Eine Intensivierung der forstlichen Nutzung sollte unterbleiben, um den Tieren auch weiterhin geeigneten Lebensraum zu bieten. Die Gefahr einer Intensivierung der forstlichen Nutzung könnte – so noch nicht geschehen – gebannt werden, wenn seitens der UNB das offene Gespräch mit dem zuständigen Forstamt gesucht wird, diesem die FFH-Erhaltungsziele bekannt gegeben werden und die weitere forstliche Bewirtschaftung sowie geeignete Maßnahmen zur Teilebensraumsicherung für das nächste Forsteinrichtungswerk gemeinsam abgestimmt werden.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorge-schaltet. Die Erhaltungsziele wären von der UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich (die wesentliche Gebietsgefährdung in Form einer den Schutzzielen entgegenlaufenden forstlichen Bewirtschaftung lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine gemeinsame Abstimmung zwischen UNB und Forstamt wirksam ausschließen).

Wird der Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels zur Erreichung einer langfristigen Gebietssicherung zugrunde gelegt, könnte im vorliegenden Fall die Eigenbindung der niedersächsischen Landesforstverwaltung ausreichen, da das Leinholz ausschließlich ihr gehört.

In den Landesforsten sind nach dem LÖWE-Erlass (RdErl. D. ML v. 20.03.2007 – 405-64210-56.1 - im Einvernehmen mit dem MU -) die Niedersächsischen Landesforsten für die Sicherung der FFH-Erhaltungsziele und die damit verbundene E+E-Planung zuständig, die im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung (UNB) erarbeitet wird. Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Turnus der Betriebsregelung erstellt und verbindlich festgelegt. Die Umsetzung der E + E-Pläne und der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten durch die Niedersächsische Landesforstverwaltung.

Darüber hinaus haben die Niedersächsischen Landesforsten in Eigenbindung ein Netz von Waldschutzgebieten aufgebaut, das dem langfristigen Schutz typischer oder seltener Waldgesellschaften, bewaldeter oder unbewaldeter Sonderbiotope, historischer Waldnutzungsformen sowie Lebensräumen für seltene Pflanzen- und Tierarten dient. Dies kommt in besonderem Maße den Natura 2000-Erhaltungszielen zugute, weil das forstliche Handeln hier besonders stark auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ausgerichtet ist. Bezogen auf das vorliegende Natura 2000-Gebiet beträgt der Waldschutzgebietsanteil etwa 25 % der Landesforstfläche.

In die bestehende LSG-VO wären seitens der UNB lediglich die FFH-Erhaltungsziele einzuarbeiten, ein hoheitlicher Regelungsbedarf ergäbe sich voraussichtlich nicht.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Keine weitergehenden Anforderungen.

Sicherungskonzept für das FFH-Gebiet Nr.: 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“:

Allgemeines:

Das vorliegende Sicherungskonzept dient ausschließlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Es betrachtet daher exklusiv die nach den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen erforderlichen Umsetzungsziele und blendet andere, weitergehende Ansprüche des Naturschutzes, die sich z.B. aus der landesweiten Biotopkartierung und dem speziellen Artenschutz ergeben können, bewusst aus.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

Es handelt sich um einen Fließgewässerabschnitt mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) und einem mehr oder weniger dichten Gehölzsaum aus Erlen, Eschen und Weiden (LRT 91E0), Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) und vereinzelt Feuchtgrünland, dessen naturschutzfachlicher Wert hauptsächlich in der Erhaltung und langfristigen Sicherung des Fließgewässers in seiner heutigen Ausprägung, seiner Ufer und einiger Sonderbiotope wie z. B. Binnensalzstellen (LRT 1340) in der Aue besteht.

Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Eine Erstinventarisierung ist derzeit in Bearbeitung. Als erster Zwischenstand kann bislang das Vorkommen der genannten Lebensraumtypen bestätigt werden. Abgabetermin für das vollständige Gutachten ist erst Juli 2009. Von daher können derzeit noch keine Aussagen zu den Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen und –arten getroffen werden.

Schutzstatus:

Überwiegend LSG sowie abschnittsweise § 28a-Biotop nach NNatG.

Bestehende Naturschutzgebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe:

Keine.

FFH-bezogene Gefährdungen:

- Ackerflächen grenzen ohne entsprechenden Randstreifen unmittelbar an das Gewässerufer. Dies führt durch Sediment-, Nähr- und Schadstoffeintrag sowie unmittelbare mechanische Schädigungen zu negativen Auswirkungen auf bachbegleitende Gehölzsäume und Hochstaudenfluren. Feinsedimente können so den für die aquatische Tierwelt wichtigen, kiesigen Gewässergrund zusetzen, das Wasser überdüngen und mit Schadstoffen wie z.B. Pflanzenbehandlungsmitteln belasten.
- Die wertgebenden Hochstaudenfluren sind durch das ursprünglich aus Asien stammende, verwilderte „Drüsige Springkraut“ unterwandert. Die Art hat sich entlang der Ufer flächendeckend und bestandsbestimmend ausgebreitet.

Sicherungskonzept:

1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO ausreichend. Hierdurch ist Bauvorhaben jeglicher Art ein wirksamer Kontrollmechanismus durch die UNB vorge-schaltet. Die Erhaltungsziele wären von der UNB noch in die LSG-VO aufzunehmen.

Eine NSG-Ausweisung erscheint sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht erforderlich bzw. nicht umsetzbar (die wesentlichen Gebietsgefährdungen sind begrenzt auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und eine Konkretisierung der FFH-Kulisse auf im Gelände nachvollziehbare Abgrenzungen ist kaum möglich).

Zum Schutz des Gewässers und seines unmittelbaren Ufersaums sollte die Gewässerunterhaltung mit den Unterhaltungspflichtigen auf die Erhaltungsziele abgestimmt und auf ein Minimum reduziert werden. Hierzu könnte zwischen Landkreis und Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Gegenüber den unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Bewirtschaftern sollte seitens der unteren Wasserbehörde auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Gewässerunterhaltungs-VO des Landkreises hingewirkt werden, um zumindest einen nutzungsfreien Zweimeterstreifen zwischen Acker und Gewässerufer zu gewährleisten.

Das Gefährdungspotential des Drüsigen Springkrautes für heimische Hochstaudenfluren wird nach KOWARIK (2003) wegen seines bestandsdominierenden Auftretens im Hochsommer oftmals überschätzt. Die Schädigungs- und Verdrängungsauswirkungen auf heimische Arten sind de facto nicht so stark, wie bislang angenommen. Insofern erübrigen sich aufgelegte Bekämpfungsmaßnahmen, zumal diese in ihrer Nachhaltigkeit ohnehin nicht von langer Dauer sein dürften.

2. Entwicklung (Wiederherstellungsgebot):

Unter Entwicklungsgesichtspunkten sollte die UNB künftig Zweckflurbereinigungen und/oder freiwillige vertragliche Vereinbarungen anstreben, um Extensivgrünland und den uferbegleitenden Gehölzsaum zu sichern und einen durchgehenden, ausreichend breit dimensionierten Uferrandstreifen zur Verringerung diffuser Einträge von den Äckern und damit eine Verbesserung des Gebietes zu erreichen.

Die Erreichung weitergehender FFH-Erhaltungsziele ist erfahrungsgemäß nur möglich auf Flächen, die der öffentlichen Hand gehören, oder über freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den vor Ort Betroffenen. Letzteres würde sich bei den nutzungsbedingten Grünländern entlang der Leine vorrangig anbieten. Insofern werden Finanzmittel in nicht unerheblicher Größenordnung für entsprechende Ausgleichszahlungen an betroffene Landwirte für eine Nutzungserhaltung oder-extensivierung notwendig. Aus dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm (NAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, das vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union aus PROFIL gefördert wird, bestehen beispielsweise Fördermöglichkeiten für Dauergrünland, Fließgewässerentwicklung und begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (Flächenerwerb und –anpachtung, Ablösung bestehender Rechte, Erstellung von Schutzplanungen, Bestandsaufnahmen u.a.).

Die Vorgaben der EU-Wasserahmenrichtlinie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer bieten eine geeignete Grundlage, speziell in diesem FFH-Abschnitt der Leine deutliche Verbesserungen zu erreichen, die zusätzliche Synergieeffekte erzielen können, weil sie der Umsetzung gleich zweier EU-Richtlinien Rechnung tragen. Hier sind UWB und UNB gefordert, gemeinsam gezielte Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und in die Gebietskooperation einzubringen.